

Satzung „adb – antidiskriminierungsbüro mannheim e.V.“



§ 1. Name, Sitz, Eintragung

- 1.1. Der Verein trägt den Namen: antidiskriminierungsbüro mannheim e.V. (adb). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen antidiskriminierungsbüro mannheim e.V.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Bildung sowie die Unterstützung ratsuchender Personen (hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 51 AO)
- 2.2. Der Verein setzt sich dafür ein,
 - dass alle Menschen – unabhängig von Hautfarbe, ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung und Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem Status – ohne Diskriminierung leben können, seien es nun tatsächliche oder zugeschriebene Merkmale,
 - dass alle Menschen, die Diskriminierung erfahren, Unterstützung erhalten und dass sie qualifiziert, unabhängig und parteilich beraten werden,
 - dass Menschen mit Diskriminierungserfahrung sich gegenseitig stärken können und erfolgreiche Strategien gegen Diskriminierung entwickeln.
- 2.3. Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - Aufbau, Einrichtung und dauerhafter Betrieb einer professionellen Anlauf- und Beratungsstelle. Sie ermöglicht professionelle Beratung und Unterstützung für von Diskriminierung betroffene Menschen, um gegen Diskriminierungstatbestände vorgehen zu können.
 - Die Förderung der Selbst-Stärkung diskriminierter Menschen (Empowerment) durch entsprechende Haltungen, Maßnahmen und Angebote z.B. spezielle Kurse.
 - Thematisierung von Diskriminierung und ihrer Alltäglichkeit sowie die Stärkung einer Kultur der Anerkennung von Vielfalt mittels Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Maßnahmen.
 - Die Förderung und Entwicklung von diskriminierungskritischen Grundsätzen und Maßnahmen in der Stadtgesellschaft und in den Strukturen des Vereins selbst.
 - Durch spezifische Projekte für Menschen bzw. Zielgruppen, die potentiell von Diskriminierung betroffen sein können, die deren besondere Lagen und Interessen, sowie

ihren Umgang mit Diskriminierung und/oder ihren spezifischen Diskriminierungserfahrungen berücksichtigen. Die Angebote sollen die jeweiligen Zielgruppen befähigen, sich gegen ihre Benachteiligungen zu wehren und sich selbst dagegen zu stärken.

- Sie sollen insbesondere ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrundeliegenden sozialen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie kulturelle, soziale und politische Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch verarbeiten und einbringen.
- Information, Austausch und Zusammenarbeit mit Interessenvertretung von Betroffenen anderer Organisationen, Institutionen und Netzwerken.

§ 3. **Selbstlosigkeit**

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Tatsächliche Aufwendungen/ Auslagen können erstattet werden. Steuerfreie Aufwandsentschädigung für Vereinsvorstände und sonstige außerordentlich tätige Mitglieder können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gewährt werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4. **Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann auf Antrag die Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 4.3 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4.4 Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch ihren Beitrag und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.5 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- 4.7 Durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand kann der Austritt zum Jahresende erfolgen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4.8 Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, Ansehen und Interessen des Vereins oder wenn das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung widersprochen werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5. **Organe**

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.2 Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 6. **Mitgliederversammlung**

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und ist zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von bis zu 2 Kassenprüfer*innen
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Feststellung des Jahresergebnisses

6.2 Es findet einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

6.3 Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom/von der Geschäftsführer*in im Auftrag des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform (Brief oder E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem der § 26 BGB Vorstände geleitet.

Anlassbedingt kann eine Mitgliederversammlung auch online stattfinden. In diesem Fall ist eine verbindliche Anmeldung per E-Mail erforderlich, aus der die Teilnehmendenliste erstellt wird.

6.4 Jedes Mitglied, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder, ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.

6.5 Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6.6 Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6.7 Die Niederschrift der Mitgliederversammlung und deren Entscheidungen wird vom/ von der Sitzungsleiter*in und dem/ der Protokollführer*in unterzeichnet.

- 6.8 Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- 6.9 Für Wahlen gilt: Blockwahl ist grundsätzlich zulässig. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.

§ 7. **Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, sie sind nach außen hin einzeln vertretungsberechtigt. Nach innen sind immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. In den ersten zwei Jahren nach der Gründung kann davon abgewichen werden, die angestellten Mitarbeiter*innen dürfen im Vorstand nicht die Mehrheit bilden. Die Haftung des Vorstands für grobe Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 7.2 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, er entscheidet über die Durchführung aller Maßnahmen und Einführung von Projekten sowie deren Leitung.
- 7.3 Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform (Brief, E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich zustimmen (Umlaufverfahren).
- 7.4 Der Vorstand kann die Bestellung besonderer Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB vornehmen. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer*in anstellen.
- 7.5 Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt die Tagesordnung und überwacht den Vollzug der Beschlüsse.
- 7.6 Zu den Sitzungen des Vorstands wird von einem der Vorstände oder von der Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, E-Mail) eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
- 7.7 Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen und von der Sitzungsleitung sowie dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- 7.8 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer*in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder sein. Vom Verein angestellte Mitarbeiter*innen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

- 7.9 Der Vorstand kann ausscheidende bzw. nicht besetzte Vorstandspositionen durch Zuwahl (Kooptation) bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- 7.10 Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen. Der Vorstand beruft und entlässt die Angehörigen eines Beirats.

§ 8. **Beirat**

- 8.1 Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands zur Erreichung der Vereinsziele.
- 8.2 Es können mehrere Beiräte mit unterschiedlicher Aufgabenstellung gebildet werden.
- 8.3 Die Angehörigen des Beirats werden vom Vorstand des Vereins berufen. Zur Beiratssitzung wird vom Vorstand oder von der Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands eingeladen.
- 8.4 Mit Zustimmung des Vorstands kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben. Den Vorsitz des Beirats führt eine*r der Vorstände, es sei denn in der Geschäftsordnung des Beirats wird es abweichend festgelegt.

§ 9. **Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins**

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks kann entweder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder entschieden werden oder durch einstimmige schriftliche Zustimmung aller Mitglieder.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Netzwerk Antidiskriminierung e.V. Region Reutlingen-Tübingen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10. **Schlussabstimmung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am heutigen Tag errichtet. Sie wird vom Vorstand, der Protokollführung und den auf nachfolgender Seite aufgeführten Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Mannheim, 17.12.2020